



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

BERLIN



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
EFRE-Verwaltungsbehörde

EFRE-Programm Berlin für die Förderperiode 2021 bis 2027

Umsetzungsvorschriften für die Meldung von Unregelmäßigkeiten

12.08.2026

Vorbemerkungen

Im April 2026 ist die Verantwortung für das Meldeverfahren von Unregelmäßigkeiten an die Europäische Kommission im Rahmen der Berliner EFRE-Förderung an die EFRE-Verwaltungsbehörde übergegangen. Somit ist nicht mehr, wie in den vorherigen Förderperioden, die Prüfbehörde für die Koordinierung und Überwachung des Meldeprozesses zuständig, sondern die EFRE-Verwaltungsbehörde. In diesem Kontext stellt sie den zwischengeschalteten Stellen (ZGS) die vorliegenden Umsetzungsvorschriften zur Verfügung.

Die Umsetzungsvorschriften für die Meldung von Unregelmäßigkeiten richten sich an alle mit der EFRE-Förderung im Land Berlin befassten ZGS und geben zwingend zu beachtende Hinweise für die Meldung von Unregelmäßigkeiten. Der Anwendungsbereich der Umsetzungsvorschriften leitet sich aus Art. 69 Abs. 2 und 12 sowie Anhang XII der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-VO) ab und bezieht sich ausschließlich auf die mit EFRE-Mitteln kofinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 - 2027.

Nach Art. 69 Abs. 2 Dach-VO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Rechtmäßigkeit und ordnungsgemäße Verwendung der gegenüber der Europäischen Kommission deklarierten Ausgaben sicherzustellen. Sie ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrugshandlungen, zu verhüten, aufzudecken und zu korrigieren. Unter Berücksichtigung von Art. 69 Abs. 12 i. V. m. Anhang XII Dach-VO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission über Unregelmäßigkeiten zu berichten sowie sie über den Stand des jeweiligen Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens zu informieren.

Die Umsetzungsvorschriften sowie die Meldetabellen wurden in das elektronische Förderhandbuch der EFRE-Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2021-2027 aufgenommen: <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/> .

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	1
1. Definition und Auslegung des Begriffs „Unregelmäßigkeit“ im Sinne der unionsrechtlichen Vorschriften	3
1.1 Verstoß gegen anwendbares Recht.....	3
1.2 Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers	3
1.3 Schaden für den Unionshaushalt.....	4
2. Meldepflichtige und nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten	4
2.1 Meldepflichtige Unregelmäßigkeiten	5
2.2 Nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten	5
2.3 Meldeschwelle	6
3. Verfahren für die Berichterstattung von Unregelmäßigkeiten an die Kommission.....	7
3.1 Meldefristen.....	7
3.2 Arten der Meldungen (Zeitpunkt der Meldung)	8
3.2.1 Erstmeldung	8
3.2.2 Unverzögliche Meldung.....	9
3.2.3 Aktualisierungsmeldung	9
3.2.4 Zusammenfassung von Erst- und Schlussmeldung	9
3.2.5 Meldung zu verknüpften Unregelmäßigkeiten	9
3.2.6 Fehlanzeige.....	10
3.3 Verwendung von Meldebögen.....	10
3.3.1 Quartalsmeldebogen.....	10
3.3.2 Excel-Meldetabelle	10
4. Abschließende Hinweise	11

1. Definition und Auslegung des Begriffs „Unregelmäßigkeit“ im Sinne der unionsrechtlichen Vorschriften

Nach Art. 2 Nr. 31 der Dach-VO ist eine Unregelmäßigkeit jeder *„Verstoß gegen anwendbares Recht als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Unionshaushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde“*.

Beim Vorliegen einer Unregelmäßigkeit müssen demnach folgende drei Tatbestandsmerkmale gegeben sein und eine Kausalität zwischen ihnen bestehen.

1.1 Verstoß gegen anwendbares Recht

Eine Verhaltensweise muss einen Verstoß gegen das anwendbare Recht darstellen. Das anwendbare Recht ist nach Art. 2 Nr. 3 Dach-VO das Unionsrecht und die nationalen Vorschriften.

Zum Unionsrecht zählen beispielsweise die Dach-Verordnung zu den Strukturfonds, die EFRE-Verordnung, die EU-Haushaltsordnung und die Verordnungen zum Beihilferecht (De-minimis-Verordnung etc.). Zu den nationalen Vorschriften zählen insbesondere haushaltsrechtlichen Bestimmungen wie die LHO und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften (AV LHO), Vergabevorschriften, aber auch die Vorgaben eines Zuwendungsbescheides (z. B. Zweckbindung und andere Förderauflagen).

1.2 Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers

Eine Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers muss die Ursache des Verstoßes gegen anwendbares Recht sein (kausaler Zusammenhang).

Eine Handlung ist jedes aktive Tun. Unterlassen bedeutet in diesem Zusammenhang nicht passives Nichtstun, sondern die Nichtvornahme einer bestimmten rechtlich geforderten Tätigkeit. Unterlassen setzt daher eine entsprechende Handlungspflicht voraus. Die Begriffe „Handlung“ und „Unterlassung“ werden hier ohne Einschränkungen verwendet, d. h. es kommt nicht auf ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Wirtschaftsteilnehmers an.

Unter dem Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ ist gemäß Art. 2 Nr. 30 Dach-VO jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung zu verstehen, die an der Durchführung der Fonds beteiligt ist. Hiervon ausgenommen ist jedoch ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt.

Die Ausnahme setzt demnach voraus, dass der Mitgliedstaat hoheitlich tätig ist. Der Begriff „hoheitliche Befugnisse“ ist in diesem Zusammenhang eng auszulegen und umfasst ausschließlich staatliches Handeln auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen

Norm, die ausschließlich einen Träger der öffentlichen Gewalt zu diesem Handeln berechtigt oder verpflichtet.

Handelt der Mitgliedsstaat in diesem Rahmen fehlerhaft, werden entsprechende Verwaltungsfehler nicht als Unregelmäßigkeiten eingestuft. Dennoch sind sie selbstverständlich umgehend für die Vergangenheit und die Zukunft zu korrigieren.

Übt der Mitgliedsstaat hingegen eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, ist er als Wirtschaftsteilnehmer im Sinne der vorgenannten Definition anzusehen, so zum Beispiel, wenn er als Auftraggeber bei der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen fungiert. Verursacht die öffentliche Behörde bei der Durchführung eines Vorhabens als Wirtschaftsteilnehmer Fehler (z. B. Verstöße gegen Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe), so liegt demzufolge kein Verwaltungsfehler, sondern eine Unregelmäßigkeit vor.

1.3 Schaden für den Unionshaushalt

Nach der Formulierung in Art. 2 Nr. 31 Dach-VO „*die einen Schaden für den Unionshaushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde*“ beruht eine Unregelmäßigkeit auf einem tatsächlichen Schaden für den EU-Haushalt. Darüber hinaus liegt eine Unregelmäßigkeit jedoch bereits auch vor, wenn Beträge rechtsgrundlos gezahlt worden wären, wenn die Unregelmäßigkeit nicht festgestellt worden wäre.

Ein Schadenseintritt bzw. die Möglichkeit der Schadensbewirkung für den Haushalt der Union sind dann als gegeben anzusehen, wenn eine Schädigung oder Gefährdung des Vermögens der Union vorliegen. Dieser Tatbestand wiederum gilt dann als erfüllt, wenn entweder für Rechnungen der Union erhobene Einnahmen nicht in voller Höhe erzielt worden sind bzw. erzielt worden wären oder rechtswidrige Auszahlungen von Unionsmitteln erwirkt worden sind bzw. erwirkt worden wären.

Die Formulierung in Art. 2 Nr. 31 Dach-VO impliziert, dass das Vorhandensein einer Unregelmäßigkeit keinen betragsmäßigen Mindestschaden voraussetzt.

2. Meldepflichtige und nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten

Gemäß Art. 69 Abs. 12 Dach-VO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission zu Unregelmäßigkeiten Bericht zu erstatten. Anhang XII der Dach-VO unterscheidet zwischen meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Unregelmäßigkeiten.

2.1 Meldepflichtige Unregelmäßigkeiten

Gemäß Nr. 1.1 des Anhangs XII Dach-VO sind der Kommission folgende Unregelmäßigkeiten zu melden:

- a) Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten schriftlichen Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sind, die anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss;
- b) Unregelmäßigkeiten, aufgrund derer ein administratives oder gerichtliches Verfahren auf nationaler Ebene eingeleitet wird, mit dem Ziel festzustellen, ob Betrugsdelikte oder sonstige Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften für die Mitgliedstaaten, die nicht durch die genannte Richtlinie gebunden sind, vorliegen;
- c) Unregelmäßigkeiten die einer Insolvenz vorausgehen;
- d) eine bestimmte Unregelmäßigkeit oder eine Gruppe von Unregelmäßigkeiten, für die die Kommission nach der ursprünglichen Meldung eines Mitgliedstaats ein schriftliches Ersuchen um Informationen an diesen Mitgliedstaat richtet.

Ob eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit vorliegt, muss jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und unter Beachtung der im Folgenden aufgeführten Ausnahmetatbestände geprüft werden. Die entsprechende Prüfung ist in der Förderakte zu dokumentieren.

Bei Aktionen, die über Finanzinstrumente umgesetzt werden, sind die Vorgaben für die Meldung von Unregelmäßigkeiten auch für Sachverhalte, die auf der zweiten Ebene, d.h. beim Endempfänger im Sinne von Art. 2 Nr. 18 Dach-VO auftreten, zu beachten.

2.2 Nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten

Von der Meldepflicht sind nach Nr. 1.2 des Anhangs XII Dach-VO folgende Unregelmäßigkeiten ausgeschlossen:

- a) Unregelmäßigkeiten mit einem Umfang von weniger als 10.000 EUR in Form von Beiträgen aus dem Fonds; dies gilt nicht im Fall von Unregelmäßigkeiten, die miteinander verknüpft sind und deren Gesamtumfang 10.000 EUR in Form von Beiträgen aus den Fonds überschreitet, auch wenn diese Obergrenze von keiner von ihnen allein überschritten wird;

- b) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der nicht betrugsbedingten Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;
- c) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde oder der mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ betrauten Behörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte;
- d) Fälle, die von der Verwaltungsbehörde aufgedeckt und korrigiert werden, bevor sie in einen Zahlungsantrag zur Einreichung bei der Kommission aufgenommen werden.

Bezüglich der unter Buchstabe b) genannten Ausnahme wird darauf hingewiesen, dass nur Fälle von der Meldepflicht ausgeschlossen sind, bei denen die Insolvenz die einzige Ursache für die Unregelmäßigkeit ist („einfache Insolvenz“). Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen und Fälle von Betrug bzw. Betrugsverdacht müssen jedoch gemeldet werden (s.o. Abschnitt 2.1/ Meldepflichtige Unregelmäßigkeiten).

2.3 Meldeschwelle

Eine Unregelmäßigkeit ist unter Berücksichtigung von Nr. 1.2 Buchst. a Anhang XII Dach-VO erst ab einem EFRE-Betrag von 10.000 Euro meldepflichtig (s. Abschnitt zuvor). Der nationale Kofinanzierungsanteil bleibt demnach bei der Ermittlung des Betrages, der sich auf die Unregelmäßigkeit bezieht, unberücksichtigt.

Die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Gesamtausgaben sind in der Excel-Meldetabelle (s. Nr. 3.3) unter Zugrundelegung des tatsächlichen EFRE-Beteiligungssatzes des Projektes und nicht nach dem für das gesamte EFRE-Programm festgelegten indikativen Beteiligungssatz i. H. v. 40% aufzuteilen. Es kommt demnach hinsichtlich der Meldepflicht entscheidend darauf an, ob nach der Aufteilung der beanstandeten Ausgaben auf die einzelnen Finanzierungsquellen die Betragsgrenze von 10.000 Euro EFRE-Mittel erreicht wird oder nicht.

Der von der Unregelmäßigkeit betroffene Betrag wird berechnet, indem die tatsächlichen und die potentiellen finanziellen Auswirkungen des Falls zusammengefasst werden, sodass nicht nur die den Endempfängern bereits zu Unrecht gezahlten bzw. der Kommission gemeldeten Ausgaben, sondern auch die noch nicht gemeldeten Ausgaben zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Definition eines Schadens nach Art. 2 Nr. 31 Dach-VO hingewiesen (s. o. Nr. 1.3). Gleichzeitig wird nochmals auf die Ausnahmen zur Meldepflicht nach Nr. 1.2 Buchst. c und d Anhang XII Dach-VO aufmerksam gemacht (s. o. Nr. 2.2). Danach ist eine Unregelmäßigkeit nicht zu melden, sofern sie vom Begünstigten selbst mitgeteilt wird.

Die Meldepflicht entfällt auch für eine Unregelmäßigkeit, die von der Verwaltungsbehörde aufgedeckt und korrigiert wird, bevor die entsprechenden Ausgaben in einen Zahlungsantrag an die Kommission aufgenommen werden.

Die Meldeschwelle gilt jedoch nicht bei verknüpften Unregelmäßigkeiten deren Gesamtumfang 10.000 Euro (EFRE-Betrag) überschreitet, auch wenn diese Obergrenze von keiner einzelnen Unregelmäßigkeit allein überschritten wird (vgl. Nr. 1.2 Buchst. a Anhang XII Dach-VO).

Als verknüpfte Unregelmäßigkeiten sind mehrere Unregelmäßigkeiten anzusehen, die auf denselben Sachverhalt, dieselbe Ursache oder dasselbe fehlerhafte Vorgehen zurückzuführen sind und deshalb als zusammenhängender Fall zu behandeln sind. Eine künstliche Aufteilung eines einheitlichen Sachverhalts zur Unterschreitung der Meldeschwelle ist unzulässig und läuft den Zielen der Vorschrift zuwider.

Die Meldeschwelle gilt grundsätzlich für alle Unregelmäßigkeitsmeldungen, d.h. auch für die Fälle, bei denen Betrug oder Betrugsverdacht vorliegt.

3. Verfahren für die Berichterstattung von Unregelmäßigkeiten an die Kommission

Die Berichterstattung von meldepflichtigen Unregelmäßigkeiten an die Kommission liegt im Verantwortungsbereich der EFRE-Verwaltungsbehörde. Sie nutzt dafür das Berichterstattungssystem IMS (Irregularity Management System), welches das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung der Kommission (OLAF) den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt.

Grundlage für die Meldung sind die Zulieferungen der zwischengeschalteten Stellen. Die ZGS füllen die Meldetabellen unter Berücksichtigung der Regelungen des Anhangs XII Dach-VO und der vorliegenden Umsetzungsvorschriften aus und übermitteln diese zu den vorgegebenen Terminen an die EFRE-Verwaltungsbehörde. Die ZGS tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße und korrekte Befüllung der Meldetabellen.

3.1 Meldefristen

Damit die EFRE-Verwaltungsbehörde die Berichterstattung gegenüber der Kommission unter Berücksichtigung der Termine in Nr. 1.4 Anhang XII Dach-VO, fristgerecht vornehmen kann, sind die Meldungen zu folgenden Terminen an die EFRE-Verwaltungsbehörde per Mail (Mariam.El-Khatib@senweb.berlin.de und EFRE-VB_VKS@senweb.berlin.de) abzugeben:

- **für das 1. Quartal eines Jahres:**
Meldung im April, spätestens bis zum 01.05.

- **für das 2. Quartal eines Jahres:**
Meldung im Juli, spätestens bis zum 01.08.
- **für das 3. Quartal eines Jahres:**
Meldung im Oktober, spätestens bis zum 01.11.
- **für das 4. Quartal eines Jahres:**
Meldung im Januar des Folgejahres spätestens bis zum 01.02. des Folgejahres

Dieser zeitliche Vorlauf ist erforderlich, um etwaige Unstimmigkeiten und Fragen zu den Meldeunterlagen zwischen ZGS und EFRE-Verwaltungsbehörde vor Abgabe der Meldung an die Kommission zu klären.

3.2 Arten der Meldungen (Zeitpunkt der Meldung)

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Nr. 1.4 des Anhangs XII Dach-VO wird zwischen einer Erstmeldung, einer unverzüglichen Meldung und einer Aktualisierungsmeldung unterschieden.

3.2.1 Erstmeldung

Im Rahmen der Quartalsmeldungen (s. Nr. 3.1/ Meldefristen) ist eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit erstmals von der ZGS zu melden, sofern sie Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung ist.

Eine Meldung wird demnach nicht erst nach Abschluss eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich. Bereits hinreichende und dokumentierte Anhaltspunkte können eine Meldung begründen. Dies können auch Prüffeststellungen der Prüfbehörde bzw. ihres Dienstleisters oder anderer Prüforgane sein.

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung sollte grundsätzlich das Datum des Rückforderungsbescheids gelten, unabhängig davon, ob der Bescheid bereits bestandskräftig ist.

In laufenden Förderverfahren ist hingegen der Zeitpunkt der Verrechnung entscheidend (z.B. Datum des Änderungsbescheids oder der dokumentierten Entscheidung zur Korrekturmaßnahme).

Besteht der Verdacht auf Betrug, sollte spätestens mit der Übergabe des Falls an die Strafverfolgungsbehörden eine Meldung erfolgen – sofern nicht bereits ein Rückforderungsbescheid ergangen ist.

3.2.2 Unverzügliche Meldung

Eine Besonderheit gilt für die Meldung von aufgedeckten oder möglicherweise aufgetretenen Unregelmäßigkeiten mit möglichen Auswirkungen außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik. Unabhängig von den Fristen für die Quartalsmeldungen in Nr. 3.1 sind entsprechende Sachverhalte mit Angabe der betroffenen Mitgliedsstaaten unverzüglich an die EFRE-Verwaltungsbehörde zur Weitergabe an die Kommission zu melden.

3.2.3 Aktualisierungsmeldung

Sobald zusätzliche Informationen zur gemeldeten Unregelmäßigkeit verfügbar sind, ist von der ZGS im Rahmen der Quartalsmeldung (s.o. Nr. 3.1/ Meldefristen) eine Aktualisierungsmeldung abzugeben. Gleiches gilt für Korrekturen zu bereits abgegebenen Quartalsmeldungen.

Es kann sich dabei um Informationen handeln, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Erstmeldung noch nicht bekannt waren oder um Informationen zum weiteren Verfahrensablauf (z. B. Abgabe des Verfahrens an eine andere Institution, Wiedereinziehung von finanziellen Beträgen, Ergebnis eines abgeschlossenen Prüfverfahrens).

3.2.4 Zusammenfassung von Erst- und Schlussmeldung

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist es möglich, zu einer Unregelmäßigkeit innerhalb eines Quartals sowohl eine Erstmeldung als auch eine Schlussmeldung in einer Meldung abzugeben. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die notwendige Korrekturbuchung zum Zeitpunkt der Erstmeldung bereits im IT-Begleitsystem efREporter4 erfasst ist und somit für den EU- Haushalt keine Belastung mehr besteht.

3.2.5 Meldung zu verknüpften Unregelmäßigkeiten

Werden mehrere Unregelmäßigkeiten festgestellt, die auf denselben Sachverhalt, dieselbe Ursache oder dasselbe fehlerhafte Vorgehen zurückzuführen sind (verknüpfte Unregelmäßigkeiten – s.o. Nr. 2.3/ Meldeschwelle) ist entweder eine einheitliche Meldung zu erstellen oder eine bereits abgegebene Meldung entsprechend zu erweitern.

In der Bemerkungsspalte der Excel-Meldetabelle ist in solchen Fällen deutlich zu vermerken, dass mehrere Feststellungen in einer Meldung zusammengefasst wurden.

Die 10.000 Euro-Meldeschwelle bezieht sich hier nicht auf jede einzelne Feststellung, sondern auf die Gesamtheit der miteinander verbundenen Unregelmäßigkeiten (vgl. Nr. 1.2 Buchst. a Anhang XII Dach-VO).

3.2.6 Fehlanzeige

Sind im Berichtszeitraum (jeweiliges Quartal) keine meldepflichtigen Unregelmäßigkeiten bekannt geworden, hat die ZGS eine Fehlanzeige mittels Quartalsmeldebogen unter Berücksichtigung der Meldefristen (s.o. Nr. 3.1/ Meldefristen) gegenüber der EFRE-Verwaltungsbehörde abzugeben.

3.3 Verwendung von Meldebögen

Für die fristgerechte Abgabe der Meldungen zu Unregelmäßigkeiten sind die in der Anlage beigefügten Dokumente (Quartalsmeldebogen, Anlage 1 und Excel-Meldetabelle, Anlage 2) von den zwischengeschalteten Stellen zu verwenden.

3.3.1 Quartalsmeldebogen

Um die Quartalsmeldungen über Fehlanzeigen zu standardisieren und zugleich eine Übersicht über bereits getätigte Meldungen zu meldepflichtigen Unregelmäßigkeiten zu erhalten, wurde der Quartalsmeldebogen (s. Anlage 1) entwickelt.

Der Quartalsmeldebogen ist von den ZGS für die Abgabe einer Fehlanzeige (s.o. Nr. 3.2.6/ Fehlanzeige) zu verwenden. Sofern Unregelmäßigkeiten gemeldet werden, ist der Quartalsmeldebogen zusätzlich zur Excel-Meldetabelle auszufüllen und an die EFRE-Verwaltungsbehörde zu übermitteln.

In der Übersicht des Quartalsmeldebogens sind alle in der Förderperiode 2021 - 2027 gemeldeten Fälle fortlaufend zu erfassen. Unter der Spalte „Bemerkungen“ ist zu jedem Fall der aktuelle Sachstand (z.B. Widerruf des Zuwendungsbescheids, vollständige Wiedereinziehung) zu vermerken.

3.3.2 Excel-Meldetabelle

Für die Übermittlung von meldepflichtigen Unregelmäßigkeiten an die Kommission nutzt die EFRE-Verwaltungsbehörde das von OLAF bereitgestellte internetbasierte Berichterstattungssystem IMS.

Für eine Meldung über IMS ist es zunächst erforderlich, dass die zuständige zwischengeschalteten Stelle die spezielle Excel-Meldetabelle (Anlage 2) ausfüllt. Die Meldetabelle stellt die Grundlage für die formale Übermittlung von Unregelmäßigkeiten dar und ist daher sorgfältig und korrekt auszufüllen. Nach Überprüfung wird die Excel-Meldetabelle von der EFRE-Verwaltungsbehörde in das Berichterstattungssystem hochgeladen.

Die Excel-Meldetabelle enthält zu vielen Feldern Hinweise, die das Ausfüllen der Tabelle für die ZGS erleichtern sollen. Zudem gibt es zu einigen Feldern einzelne Tabellenblätter, auf denen die jeweiligen Auswahlmöglichkeiten angezeigt werden.

Beim Ausfüllen der Tabelle ist darauf zu achten, dass alle nach Abschnitt 2 des Anhangs XII Dach-VO notwendigen Felder ausgefüllt werden. In der Excel-Meldetabelle sind daher alle Pflichtfelder rot markiert (s. Legende in der Tabelle).

In der Unregelmäßigkeitsmeldung ist als beanstandeter Betrag stets der Gesamtbetrag der festgestellten Unregelmäßigkeit anzugeben. Dies gilt sowohl für tatsächliche entstandene als auch für lediglich potenzielle Schäden für den Unionshaushalt (s.o. Nr.1.3).

4. Abschließende Hinweise

Prüfschema

Als Hilfestellung bei der Prüfung der Meldepflicht einer Unregelmäßigkeit ist diesen Umsetzungsvorschriften ein Flussdiagramm mit Prüfschema (s. Anlage 3) beigelegt.

Folgen der Nichtbeachtung dieser Umsetzungsvorschriften

Die Nichtbeachtung dieser Umsetzungsvorschriften stellt eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der EFRE-Förderung dar und kann zu finanziellen Sanktionierungen führen.

Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Projekten der Förderperiode 2014-2020

Für Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Projekten der vorherigen Förderperiode ist weiterhin die EFRE-Prüfbehörde zuständig. Die entsprechenden Umsetzungsvorschriften der Prüfbehörde sind für diese Fälle zu beachten.

Beachtung der Verfahrensanleitung zur Korrektur von Fehlern

Ergänzend zu diesen Umsetzungsvorschriften wird auf die *Verfahrensanleitung der EFRE-Verwaltungsbehörde zur Korrektur von Fehlern und zum Umgang mit Prüffeststellungen sowie zur Durchführung von Präventivmaßnahmen* verwiesen (s. elektronisches Förderhandbuch). Sie enthält u.a. Ausführungen bezüglich des Verfahrens zur Berichtigung und Prävention von systembedingten Unregelmäßigkeiten sowie Hinweise zur Durchführung und Abbildung von Finanzkorrekturen im IT-Begleitsystem.

Ansprechpartnerin

Für Fragen zum Thema Unregelmäßigkeiten und zum Ausfüllen der Meldebögen für Unregelmäßigkeiten, steht in der EFRE-Verwaltungsbehörde Frau El-Khatib als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

E-Mail: Mariam.El-Khatib@senweb.berlin.de

Telefon: 9013 8220.

Anlagen

- Anlage 1 - Quartalsmeldebogen
- Anlage 2 - Excel-Meldetabelle
- Anlage 3 - Prüfschema